

Die Gemeindeversammlung von Bubendorf beschliesst, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden und in Ergänzung dieses Gesetzes und der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde das folgende

Reglement über die Hundehaltung

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>§ 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Hundekontrolleb. die Grundsätze der Hundehaltungc. die Gebührend. die Massnahmen bei Verstössene. die zivil- und polizeirechtliche Haftung der Hundehaltenden <p>² Es gilt für das Hoheitsgebiet der Gemeinde Bubendorf</p>
Zuständigkeit	<p>§ 2</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.</p>

II. Hundekontrolle

Register	<p>§ 3</p> <p>Die Gemeinde führt ein Register der in der Gemeinde angemeldeten Hunde. Im Register sind Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Mikrochipnummer, Nummer des Gemeindegrenzzeichens, des Hundes sowie Name, Vorname und die Adresse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters verzeichnet.</p>
Registrierung	<p>§ 4</p> <p>¹ Die Anmeldung zur Registrierung haben die Hundehaltenden persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen vorzunehmen.</p> <p>² Bei der Anmeldung muss jeder Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Halterinnen und Halter von potenziell gefährlichen Hunden müssen zusätzlich die kantonale Haltebewilligung vorweisen oder bei Zuzug in die Gemeinde nachweisen, dass die Haltebewilligung beantragt worden ist.</p> <p>³ Anzumelden sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Junghunde, sobald sie 4 Monate alt sind;b. ältere Hunde innert 14 Tagen nach der Anschaffung oder Zuzug in die Gemeinde; <p>⁴ Bei Wegzug der Hundehalterin bzw. des Hundehalters, Tod oder Umplatzierung des Hundes muss der Hund innert 14 Tagen abgemeldet werden.</p>

Kennzeichnung	<p>§ 5</p> <p>¹ Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Hund ein Hundekennzeichen mit der Registernummer. Dieses ist, sobald der Hund sein Heim verlässt, sichtbar am Halsband zu tragen.² Nicht mehr lesbare oder verlorene Kennzeichen sind innert 10 Tagen zu ersetzen.</p>
Impfkontrolle	<p>§ 6</p> <p>¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen, sofern diese von den kantonalen Behörden vorgeschrieben werden. Sie reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.</p>
Entlaufene und zugelaufene Hunde	<p>§ 7</p> <p>¹ Entlaufene oder zugelaufene Hunde sind innert zweier Tage der Gemeindeverwaltung zu melden.</p> <p>² Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter haftet für alle entstandenen Kosten.</p>
Hundezuchten	<p>§ 8</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten.</p> <p>² Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin vorzunehmen.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist berechtigt, die Zucht jederzeit und unangemeldet zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen.</p>
Haltung mehrerer Hunde	<p>§ 9</p> <p>Das Halten von mehr als drei Hunden pro Haushalt ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat, wenn feststeht, dass die räumlichen und hygienischen Verhältnisse dies gestatten.</p>
III. Hundehaltung	
Ueberwachung	<p>§ 10</p> <p>¹ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.</p> <p>² Wer einen Hund hält, hat durch ständige Überwachung dafür zu sorgen, dass er weder seine Umgebung durch Lärm belästigt, noch Menschen oder fremdes Eigentum bedroht, gefährdet oder ihnen Schaden zufügt.</p>
Leinenzwang	<p>§ 11</p> <p>¹ Aggressive, leicht erregbare und raufende Hunde sind immer an der Leine zu führen.</p>

	<p>² Zum Schutze von Mensch und Tier und aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht eine Leinenpflicht auf frequentierten Gehwegen und Plätzen sowie bei Festanlässen, auf Märkten, Kinderspielplätzen, Kindergarten- und Schulareale, Naturschutzgebiete, Friedhöfe, an Ausstellungen und in Menschenmengen.</p> <p>³ Im Wald und an Waldsäumen gilt von April bis Juli eine generelle Leinenpflicht; in der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat oder die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt kann für einen Hund eine generelle oder beschränkte Leinenpflicht anordnen.</p>
Zutrittsverbot	<p>§ 12</p> <p>¹ In folgenden Gebäuden und Anlagen sind Hunde nicht zugelassen: - Sportanlagen</p> <p>² Die Hundehaltenden haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde nicht unerlaubt privates Areal betreten.</p>
Verunreinigungen	<p>§ 13</p> <p>¹ Wer seinen Hund sich auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen. Ausgenommen sind Hundetoiletten und Waldgebiete.</p> <p>² Kunststoffsäcken mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze, noch auf privatem oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind in den dafür vorgesehenen Abfalleimern (Robidog) zu entsorgen.</p>
IV. Hundegebühren	
Grundsatz	<p>§ 14</p> <p>¹ In den der Anmeldung gemäss § 4 folgenden Kalenderjahren wird jährlich für jeden registrierten Hund eine Gebühr eingefordert. Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>
Gebührenhöhe	<p>§ 15</p> <p>¹ Die Gebühr beträgt für:</p> <p>a. für einen Hund pro Haushalt pro Jahr Fr. 80.— bis Fr. 120.—</p> <p>b. als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr: Doppelter Ansatz</p> <p>c. einmalige Einschreibgebühr Fr. 30.— bis 60.—</p> <p>d. Nachlösen eines Hundekennzeichens Fr. 30.—</p> <p>Kanzleigegebühr für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u.ä.: nach Aufwand Fr. bis 100.—</p>
Gebührenreduktion	<p>§ 16</p> <p>¹ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für die in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde die Gebühr für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, sind ordnungsgemäss anzumelden, die</p>

	<p>Gebühr ist jedoch erst nach Ablauf der bereits bezahlten Periode geschuldet.</p> <p>² Absolvierung eines Grunderziehungskurses bei einem Kynologischen Verein: Erlass der Hundegebühr im Absolvierungsjahr.</p>
Gebührenfreiheit	<p>§ 17</p> <p>¹Für folgende Hunde wird keine Gebühr erhoben:</p> <p>a. Hunde, die Menschen mit einer Behinderung begleiten und unterstützen;</p> <p>b. Hunde, die der Rettung von Menschen und Tieren dienen.</p> <p>² Die Gebührenfreiheit wird gegen Vorlage des Ausweises über die jährliche Prüfung der SKG gewährt.</p> <p>³ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Gebührenfreiheit auch für andere Hunde gewähren.</p> <p>⁴Erlass der Gebühr für den 1. Hofhund.</p> <p>⁵Gebührenfreie Hunde sind ordnungsgemäss bei der Hundekontrolle anzumelden.</p>
V. Haftung, Massnahmen und Strafen	
Schadenhaftung	<p>§ 18</p> <p>Wer einen Hund hält, haftet für alle vom Hund verursachten Schäden.</p>
Beissende Hunde	<p>§ 19</p> <p>Ein Hund, der einen Menschen gebissen hat, muss unverzüglich von einem Tierarzt/einer Tierärztin untersucht werden.</p>
Massnahmen	<p>§ 20</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann aus Sicherheitsgründen folgende Massnahmen anordnen:</p> <p>a. eine generelle oder beschränkte Leinenpflicht;</p> <p>b. das Tragen eines Maulkorbes;</p> <p>c. ein Verbot der Begehung von bestimmten Wegen und Plätzen;</p> <p>d. den Besuch eines Erziehungskurses mit Verlaufsbericht;</p> <p>e. die Begutachtung des Hundes durch einen Kynologen;</p> <p>f. andere geeignete Massnahmen.</p> <p>² Erfüllt die Hundehalterin bzw. der Hundehalter die angeordneten Massnahmen nicht, oder führen diese nicht zum gewünschten Erfolg, kann der Gemeinderat ein Verbot der Hundehaltung aussprechen.</p> <p>³ Dieses kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.</p> <p>⁴ Muss ein Hund von seinem bisherigen Platz entfernt werden, ist in erster Linie eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Kann eine solche nicht gefunden werden, oder handelt es sich um ein gefährliches Tier, ist es im Einverständnis mit der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes einzuschläfern.</p>

	⁵ Die Verhängung einer Busse gemäss § 21 bezw. die Verzeigung wegen Verletzung eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften bleibt vorbehalten.
Kosten	§ 21 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Massnahmen entstehen, gehen zu Lasten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters.
Bussen	§ 22 ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird - sofern nicht eidgenössisches oder kantonales Recht vorgeht - mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
VI. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	§ 23 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basellandschaft in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Bubendorf aufgehoben.
Beschlossen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Bubendorf vom 31. Mai 2005	
Names der Gemeindeversammlung	
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter
E. Müller	H. Reimann

Mit Verfügung Nr. 639 vom 30.6.2005 genehmigt.
Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft

Ergänzung von § 15 Abs. 1 lit b und Streichung von § 15 Abs. 1 lit c.
Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21.05.2012.
Mit Verfügung Nr. 27 vom 05.07.2012 genehmigt.
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft